

12. SEP. 2019

**Senatsverwaltung für Finanzen**  
Staatssekretär

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An den  
Kindertagespflege  
Landesverband Berlin e. V.  
Stresemannstr. 78  
10963 BerlinGeschäftszeichen:  
III B 14 - S 2121-2/2018-1-54Bearbeiter/in:  
Herr Aust

Zimmer: 4030

Telefon: +49 30 9024 10110  
Telefax: +49 30 902028 0110  
Andreas.Aust@senfin.berlin.deElektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.deDe-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 09.09.2019

**Kindertagespflege;  
Einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung der Erstattungen für Vorsorgeaufwendungen;  
Ihr Schreiben vom 16.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Senator Dr. Kollatz bedankt sich für Ihr oben genanntes Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie bitten, die endgültige Einkommensteuerfestsetzung 2017 für Berliner Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf die Ermittlung der steuerfreien Vorsorgezuschüsse „auszusetzen“ und die kommenden Steuerfestsetzungen der Jahre 2018 und 2019 in der vorgesehenen Form bis zu einer Neuregelung – voraussichtlich ab 01.01.2020 – zu verhindern.

Die Handlungsweise der Berliner Finanzämter begründet sich aus einkommensteuerlicher Sicht wie folgt:

Kindertagespflegepersonen haben auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf hälftige Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Mit der Einführung der hälftigen Übernahme dieser Vorsorgeaufwendungen sollten die Kindertagespflegepersonen in ihrer sozialen Absicherung den Arbeitnehmern angenähert werden, mit dem Ziel, die Kindertagespflege als anerkannte berufliche Tätigkeit zu profilieren.

Durch das Kinderförderungsgesetz 2008 wurde dieser besonderen Stellung der Kindertagespflegepersonen auch aus steuerlicher Sicht Rechnung getragen. Mit der

Regelung des § 3 Nr. 9 EStG wurde eine steuerliche Entlastung vergleichbar den von der Einkommensteuer befreiten Arbeitgeberanteilen zur Pflichtversicherung der Arbeitnehmer (§ 3 Nr. 62 EStG) eingeführt.

Steuerfrei sind demnach – analog zur Behandlung bei Arbeitnehmern – Erstattungen für eine angemessene Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen (§ 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz i. V. m. § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII).

Bei der Umsetzung dieser verbesserten Bedingungen entschied sich das Land Berlin, die Vorsorgeaufwendungen der Kindertagespflegepersonen pauschal zu erstatten. Die Höhe der Erstattungen orientierte sich an den Arbeitgebersätzen zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

Demgegenüber konnten sich die Kindertagespflegepersonen bislang jedoch sowohl in der gesetzlichen Renten- als auch in der Krankenversicherung zum Teil wesentlich günstiger versichern als Arbeitnehmer, mit der Folge, dass die erhaltenen Erstattungen die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen – teilweise erheblich – überstiegen. Dieser übersteigende Teil der Vorsorgeerstattungen gehört – mangels Steuerbefreiungsvorschrift – zu den steuerpflichtigen Einnahmen der Kindertagespflegepersonen aus ihrer selbständigen Tätigkeit. Von dem korrekten Ansatz der steuerpflichtigen Einnahmen im Rahmen der Gewinnermittlung kann aufgrund des geltenden Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 Abgabenordnung – AO) nicht abgesehen werden.

Ungeachtet der erforderlichen korrekten Erfassung der steuerpflichtigen Einnahmen möchte ich darauf hinweisen, dass die Einkommensteuernachzahlungen bei den Kindertagespflegepersonen zu einem großen Teil auch dann anfielen, wenn die Zuschüsse zu den Vorsorgeaufwendungen in voller Höhe als steuerfrei behandelt würden. Grund hierfür sind die Auswirkungen von steuerfreien Vorsorgezuschüssen auf die Höhe des Sonderausgabenabzugs.

Vorsorgeaufwendungen sind nur in der Höhe als Sonderausgaben steuermindernd zu berücksichtigen, wie sie aus eigenen Mitteln bestritten werden. Wenn Aufwendungen von Dritten steuerfrei übernommen werden (z. B. der Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen oder hier steuerfreie Zuschüsse für Kindertagespflegepersonen), kommt ein Sonderausgabenabzug insoweit nicht in Betracht. Steuerfreie Zuschüsse zu den Vorsorgeaufwendungen sind daher in der Steuererklärung (Anlage Vorsorgeaufwand) stets anzugeben und mindern (auch andere) abzugsfähige Beträge. Selbst wenn also die Zuschüsse keine Einnahmen bei der Gewinnermittlung darstellen würden, käme es durch die Reduzierung der Sonderausgaben zu einer vergleichbar höheren Steuer.

Mir ist sehr wohl bewusst, dass die Festsetzung der Einkommensteuernachzahlungen in Verbindung mit einer Anpassung von Vorauszahlungen für Folgejahre zu einer hohen finanziellen Belastung der Kindertagespflegepersonen führen kann.

Um diesen erhöhten Aufwand etwas zu mindern, hat mich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie informiert, dass rückwirkend zum 01.01.2019 in Abhängigkeit vom Abschluss des Vertrages zur Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“, welcher derzeit mit dem Bund verhandelt wird, ein kindbezogener Zuschlag für die mittelbare pädagogische Arbeit geplant sei und voraussichtlich gegen Ende des Jahres bzw. spätestens Anfang 2020 (nachträglich) ausgezahlt werden soll.

Gleichzeitig möchte ich Sie auf die Möglichkeit aufmerksam machen, dass die Finanzbehörden Steuerforderungen stunden können, wenn die Zahlung für den Schuldner im Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeutet (§ 222 AO).

Hiervon betroffene Kindertagespflegepersonen können daher einen Stundungsantrag bei ihrem zuständigen Finanzamt stellen.

Die Berliner Finanzämter werden die Anträge in der Weise bearbeiten, dass die Kindertagespflegepersonen, die durch die oben beschriebene steuerliche Einordnung der Zuschüsse in finanzielle Schwierigkeiten geraten, ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht aufgeben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frédéric Verrycken', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Frédéric Verrycken